

SATZUNG des Vereines „Wir für Holzwickede e.V.“

Präambel

Wie in der gesamten Bundesrepublik Deutschland, so ist, auch in der Gemeinde Holzwickede eine deutliche Diskrepanz zwischen einer wachsenden öffentlichen Armut und einem steigenden privaten Wohlstand des oberen Drittels der Gesellschaft zu beobachten. Es ist ferner zu erkennen, dass zivilgesellschaftliche Formen von Solidarität und individueller Verantwortungsübernahme durch die Zeiten wachsender staatlicher Fürsorge teilweise verkümmert sind. Es ist hieraus zu schließen, dass deshalb die Gefahren für den inneren Zusammenhalt unserer Gesellschaft ansteigen. Es ist daher an der Zeit, dass sich Bürgerinnen und Bürger aufgerufen fühlen, sich aktiv in örtlichen Projekten für das Gemeinwesen zu engagieren und auch hierfür konkrete Beispiele propagieren. Diesem Zweck soll der Verein „Wir für Holzwickede e.V.“ dienen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir für Holzwickede e.V.“ und hat seinen Sitz in Holzwickede. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Unna einzutragen.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Satzungszweck ist die Förderung sozial benachteiligter Personen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Bekämpfung aktueller Notlagen
- Hilfe für Bedürftige, beispielsweise durch die „Aktion Weihnachtsgeld“
- Integration von gesellschaftlichen Randgruppen

(2) Der Verein versteht sich ausdrücklich als Ergänzung und Unterstützung bereits vorhandener karitativer und sozialer Einrichtungen; er ist keinesfalls als Konkurrenz zu diesen zu sehen. Ebenso ist der Verein politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Dem ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zweck entspricht es, dass die Mittel des Vereines nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden dürfen. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die den Vereinszweck und die Satzung anerkennt. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Diese Erklärung kann nach Vordruck, formlos oder durch Listen erfolgen. Die Beitrittserklärung ist wirksam, wenn der geschäftsführende Vorstand ihr nicht binnen eines Monats widerspricht.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt

- Ausschluss.

(3) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

(4) Der Ausschluss, über den der gesamte Vorstand entscheidet, erfolgt bei vereinschädigendem Verhalten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung möglich; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung in der auf den Eingang der Berufung nachfolgenden Mitgliederversammlung.

§6 Einnahmen

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus öffentlichen und/oder privaten Zuwendungen freiwilligen Spenden und Beiträgen.

(2) Die Mitglieder entrichten jährliche Beiträge. Über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Vorstand (§ 8) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stv. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stv. Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der stv. Kassierer/in

Die Stellvertreter/innen nehmen an den Vorstandssitzungen als Beisitzer/innen teil.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Zuruf, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit Stimmenmehrheit geheime Wahlen bestimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in wählen.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen, soweit sie vorher vom Vorstand gebilligt wurden, werden erstattet.

(7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der/die Vorsitzende bzw. der/die stv. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal jährlich bis spätestens zum 31.03. statt.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der/die Vorsitzende bei Bedarf einberufen. Der/Die Vorsitzende muss sie einberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand oder 1/5 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.

(2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüferinnen,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- d) der Beschluss über die grundsätzliche Verwendung der eingegangenen Spenden und Beiträge. Über die Verwendung im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung den Vorstand ermächtigen.
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

(3) Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist in diesen Fällen eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Mitgliederversammlung über denselben Gegenstand einberufen, so entscheidet sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§10 Niederschriften

Über die im Vorstand und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einladung ausdrücklich als Tagesordnung benannt worden ist.

(2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Holzwickede mit der Auflage, dass es nur für den im § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden darf.

(3) Kann der Zweck nicht erfüllt werden, sind die Mittel für andere gemeinnützige Vereine zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Holzwickede, den 30.09.1998